

Amtliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen und auf dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr statt.

In der Stadt Schwelm werden

- die Wahl des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises
- die Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises (Kreistag)
- die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schwelm
- die Wahl der Vertretung der Stadt Schwelm (Gemeinderat) sowie
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

gemeinsam durchgeführt.

1.

Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt Schwelm ist in 18 - allgemeine - Wahlbezirke bzw. 19 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010/ Stimmbezirk 010 Gemeindehaus Linderhausen, Gevelsberger Straße 80, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 020/ Stimmbezirk 020 Paulus-Gemeindezentrum (ev. Kirche), Oberloh 14, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 030/ Stimmbezirk 030 Grundschule Nordstadt I, Hattinger Straße 47, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 040/ Stimmbezirk 040 Grundschule Nordstadt II, Hattinger Straße 47, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 050/ Stimmbezirk 050 Jugendzentrum, Märkische Straße 16, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 060/ Stimmbezirk 060 Christliche Gemeinde, Sedanstraße 14, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 070/ Stimmbezirk 070 Katholische Grundschule St. Marien, Jahnstraße 22, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 080/ Stimmbezirk 080 Grundschule Ländchenweg I, Ländchenweg 8, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 090/ Stimmbezirk 090 Kindertagesstätte Stadtmitte, Märkische Straße 4, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 100/ Stimmbezirk 100 Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, Hauptstraße 63, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 110/ Stimmbezirk 110 Grundschule Engelbertstraße II, Engelbertstraße 2, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 120/ Stimmbezirk 120 Märkisches Gymnasium II, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 130/ Stimmbezirk 130 Grundschule Engelbertstraße I, Engelbertstraße 2, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 140/ Stimmbezirk 140 Service Center Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 150/ Stimmbezirk 150 Märkisches Gymnasium I, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 160/ Stimmbezirk 160 Märkisches Gymnasium III, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 170/ Stimmbezirk 170 Petrus-Gemeindehaus, Kirchplatz 7, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 180

Stimmbezirk 181 Grundschule Ländchenweg II, Ländchenweg 8, 58332 Schwelm

Stimmbezirk 182 Fa.Erfurt u.Sohn KG, Wupperstraße 39, 58332 Schwelm

Für die Kreistagswahlen ist das Wahlgebiet der Stadt Schwelm in zwei Kreiswahlbezirke eingeteilt worden. Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke bzw. Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirke
1	10, 20, 30, 40, 50, 60, 110, 120, 130	
2	70, 80, 90, 100, 140, 150, 160, 170, 180	181, 182 (im Gemeindewahlbezirk 180)

Für die Wahlen in der Stadt Schwelm sind neun Briefwahlvorstände eingerichtet worden. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.30 Uhr zur Vorbereitung der Ermittlung der Briefwahlergebnisse Rathaus (Neubau), Rathausplatz 1, 58332 Schwelm zusammen. Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 KWahlG NRW, §§ 57 Abs. 3 Satz 2, 60 KWahlO NRW ist angeordnet worden, dass die Briefwahlvorstände auch die Ergebnisse der Briefwahl feststellen. Die Tätigkeiten der Briefwahlvorstände sind öffentlich, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Briefwahllokal Rathaus (Neubau) Rathausplatz 1, 58332 Schwelm

BW 100 Raum 2.35
 BW 200 Raum 2.53
 BW 300 Raum 1.48
 BW 400 Raum 2.72
 BW 500 Raum 3.34
 BW 600 Raum 4.42
 BW 700 Raum 2.30
 BW 800 Raum 2.31
 BW 1000 Raum 1.46

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind auf der Wahlbenachrichtigung entsprechend gekennzeichnet.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahl- bzw. des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Ausweispapier zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlagen über ihre/seine Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, zu der sie/er wahlberechtigt ist. Die Wählerin/der Wähler hat für die Wahl des Landrats, der Vertretung des Kreises, des

Bürgermeisters, der Vertretung der Gemeinde sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerberin/des Bewerbers, die sie/ihn unterstützende Partei und ggf. deren Kurzbezeichnung bzw. die sie/ihn unterstützende Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern den Hinweis hierauf, und rechts von der Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistages und des Gemeinderates enthalten jeweils die ersten 3 Bewerberinnen/Bewerber der Reserveliste der zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR enthält die jeweils ersten 5 Bewerberinnen/Bewerber der Listenwahlvorschläge.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme geheim ab. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass die Wählerin/der Wähler durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Wählerin/der Wähler kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben, die Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat
- e) für die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

- a) Landratswahl blauer Stimmzettel - schwarzer Aufdruck
- b) Kreistagswahl weißer Stimmzettel - schwarzer Aufdruck
- c) Bürgermeisterwahl grüner Stimmzettel - schwarzer Aufdruck
- d) Gemeinderatswahl gelber Stimmzettel - schwarzer Aufdruck

e) Wahl der Verbandsversammlung des RVR fliederfarbener Stimmzettel - schwarzer Aufdruck

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Die Briefwahl für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Gemeinderatswahl sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR findet mit gemeinsamen Vordrucken statt. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können schriftlich, aber auch elektronisch (QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung, Homepage: www.schwelm.de oder per E-Mail an: wahlamt@schwelm.de) oder mündlich, nicht jedoch telefonisch, beantragt werden.

Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, Wahlamt der Stadt Schwelm, die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR ist nur ein hellroter Wahlbrief zu verwenden. Der hellrote Wahlbrief ist mit den Stimmzetteln - die sich in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag befinden müssen - und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz KWahlG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig (§ 24 Abs. 4 KWahlG).

Schwelm, den 03.09.2025

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.
Ralf Schweinsberg
1. Beigeordneter